

Anordnungen für das kirchliche Leben
in außergewöhnlichen Verhältnissen

Besondere Verhältnisse im Sinne dieser Anordnung können hervorgerufen werden durch:

1. gesellschaftliche Veränderungen
2. wirtschaftliche Veränderungen
3. politische Veränderungen
4. militärische Maßnahmen oder
5. durch Katastrophenfälle

Zum Beispiel kann in Krisenzeiten folgendes geschehen:

Beschlagnahme unserer Kirchenräume für die Unterbringung von obdachlos gewordenen Menschen,

Beschlagnahme unserer Kirchenräume als Werkstätten, Lager-
räume und Produktionsstätten,

Beschlagnahme unserer Kirchenräume für Sanitäts- oder
militärische Zwecke,

Beschlagnahme von Kirchenvermögen, Bargeld bei den Bezirks-
und Gemeindevorstehern beziehungsweise Sperrung der Geld-
konten,

Beschlagnahme von Kircheninventar,

Beschlagnahme von kircheneigenen Kraftfahrzeugen,

Beschlagnahme oder Sperrung von Telefonanschlüssen.

Die Zusammenarbeit des Stammapostels mit den Aposteln unter un-
gewöhnlichen Verhältnissen ist in § 10 der Statuten des Apo-
stelkollegiums vom 6.8.1951 geregelt.

Sollte der Stammapostel durch außerkirchliche Einflüsse in der
Ausübung seines Amtes behindert oder so eingeschränkt sein,
daß er mit dem in einer Sonderlage befindlichen Bezirksapostel
nicht in Verbindung treten kann, dann ist dieser betreffende
Bezirksapostel berechtigt, seine Angelegenheiten mit zwei für
ihn erreichbaren Bezirksaposteln zu beraten und zu entscheiden.
Diese Entscheidungen müssen selbstverständlich in einem gülti-
gen Protokoll festgehalten und auf dem schnellstmöglichen Weg
dem Stammapostel zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorgelegt
werden.

Alle Amtsbrüder, insbesondere die Vorsteher, sollten sich eine gewisse Selbständigkeit (nicht Eigenmächtigkeit) aneignen; denn alles kann sich durch einen Katastrophenfall schlagartig ändern. Unter Umständen stehen Post und Telefon nicht mehr zur Verfügung. Darum sollte ein Vorsteher selbständig handeln können, wenn Not am Mann ist.

Alle Handlungen wie: Taufen, Trauungen, Bestattungen und andere, müssen ihm so vertraut sein, daß er sich stets selbst helfen kann und alle Aufgaben im Sinne seines Apostels zu lösen vermag.

Gemäß unserem Glaubensbekenntnis sind wir "der Obrigkeit, die Gewalt über uns hat" (Römer 13,1) zum Gehorsam verpflichtet. Damit passen wir uns zwar veränderten Verhältnissen an. Wir werden aber niemals unseren Glauben aufgeben oder verleugnen.

Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß es im Falle von Behinderungen des kirchlichen Lebens unseren Anliegen nicht dienlich ist, wenn wir mit Auflehnung oder Gewalt gegen die Einschränkungen angehen.

Jeder Amtsträger muß im Krisenfall die Verbindung zu den Amtsbrüdern in seiner Gemeinde und zu seinen Bezirksämtern suchen und sie über seine Lage unterrichten.

Jeder Amtsbruder muß enge Verbindung zu den ihm anvertrauten Geschwistern halten, sie beraten, trösten, stärken und unterstützen.

Die Amtsbrüder und Geschwister sollen von ihren Verbindungen bzw. Beziehungen zu Behörden und einflußreichen Persönlichkeiten zum Wohl der von Sonderverhältnissen betroffenen Gemeinden oder Geschwister Gebrauch machen.

Die vordringlichste (erste und wichtigste) Aufgabe der Amtsträger ist, die Geschwister im Glauben zu erhalten. Dabei obliegt ihnen die Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens. Gottesdienste und sonstige kirchliche Handlungen sind nach Möglichkeit zu sichern.

Selbstverständlich sollen die Amtsträger auch für die Erhaltung und womöglich ungestörte oder uneingeschränkte Benutzung des

kirchlichen Eigentums und der von der Kirche benötigten Einrichtungen und Versammlungsräume bemüht sein.

Von dieser Anordnung sind nur die Apostel, Bischöfe und Bezirksältesten in sachlicher Form, aber unverzüglich, in vertraulichen Gesprächen zu unterrichten, die alsdann - jedoch erst in akuten Fällen - alle Vorsteher von dem Inhalt dieser Anordnungen in Kenntnis setzen und zur Einhaltung verpflichten.

In allem aber, was auch kommen mag, wird unser Trost sein:

"Wirf dein Anliegen auf den Herrn;
der wird dich versorgen und wird den
Gerechten nicht ewiglich in Unruhe lassen."
(Psalm 55,23)

Dortmund, den 16. April 1969

Das Apostelkollegium
der Neuapostolischen Kirche